

Bekanntmachung

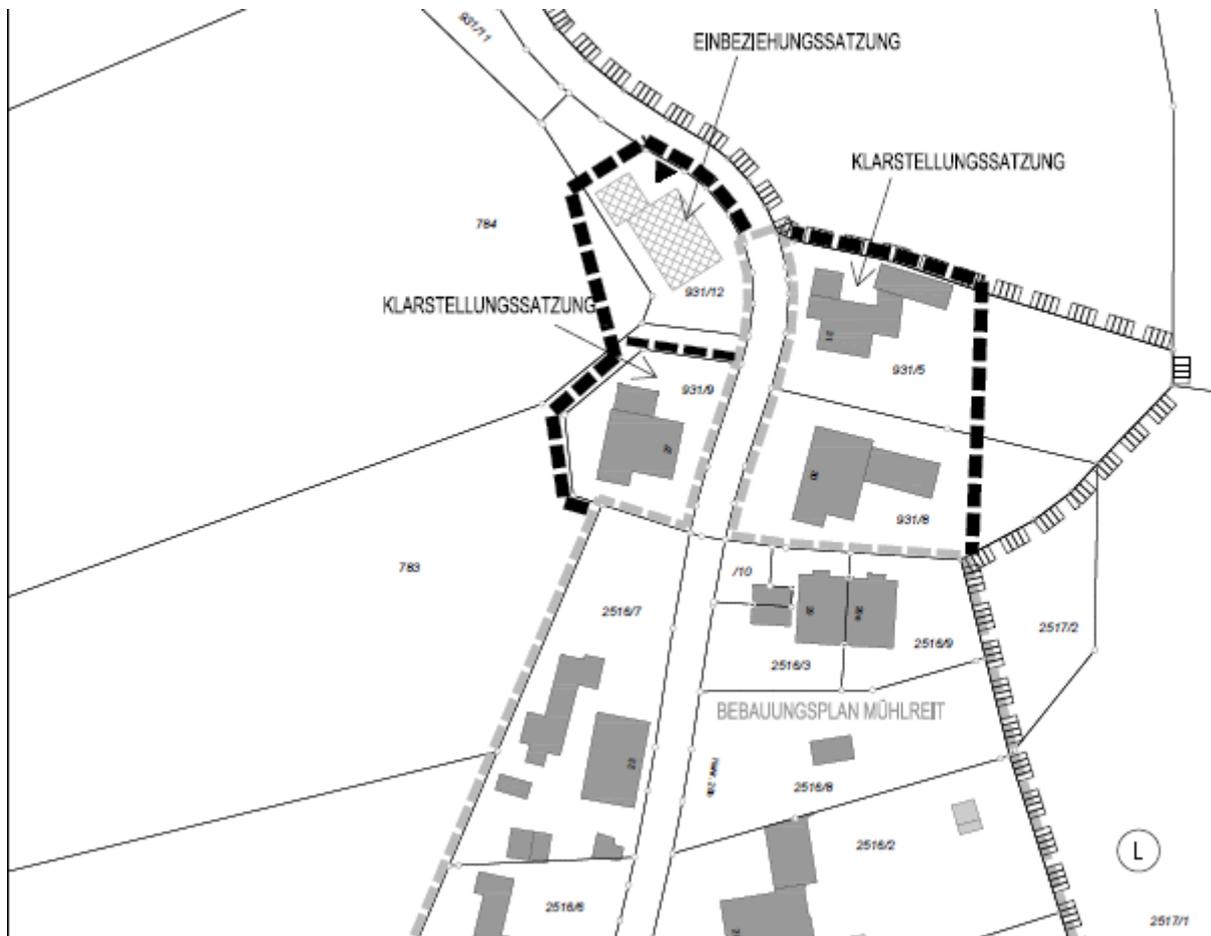
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 931/12 TF Gemarkung Straß und 783 TF der Gemarkung Ainring; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Aufstellungsbeschluss der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB gefasst. Mit der Einbeziehungssatzung sollen Teilflächen der Fl.Nrn. 931/12 Gem. Straß und 783 und 784 Gem. Ainring, am nördlichen Ortsrand von Ainring, in den Innenbereich i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einbezogen werden, weil die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits geprägt sind. Mit der Einbeziehungssatzung soll die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden. Hierfür soll im Rahmen einer Klarstellungssatzung der bestehende Ortsrand definiert und durch eine Einbeziehungssatzung der bestehende Ortsteil geringfügig erweitert werden. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i.d.F. vom 23.08.2021, gefertigt vom Ing. Büro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

07. September 2021 bis 08. Oktober 2021

Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung:



im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – „Einbeziehungssatzung Mühlreit“ eingesehen werden. Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der Darlegung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Bediensteten der Gemeinde Ainring. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainning Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainning, Salzburger Straße 48, 83404 Ainning oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, 23.08.2021

Gemeinde Ainning

Rosemarie Bernauer, Zweite Bürgermeisterin